

DER LANDRAT DES RHEIN-PFALZ-KREISES

Herrn
Ingo Höft

Ludwigshafen 17.11.2011

**Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG);
hier: Bericht des Rechnungshofes des Landes Rheinland-Pfalz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rhein-Pfalz-Kreises**

Sehr geehrter Herr Höft,

ich bitte zunächst um Nachsicht, dass Ihr persönlicher und schriftlicher Antrag auf Überlassung des Prüfberichts nach LIFG noch nicht beantwortet wurde.

Ich habe Ihren Antrag einer Prüfung unterziehen lassen.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass wir Ihrem Antrag nach LIFG nicht entsprechen können.

Wir berufen uns hierbei auf die speziellen rechtlichen Vorgaben gem. § 57 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) sowie § 111 Abs. 1 der Landeshaushaltssordnung (LHO).

Gemäß dieser Sondervorschrift wurde der Prüfbericht an sieben Werktagen öffentlich zugänglich gemacht. Insofern war Ihnen ein ordnungsgemäßer Zugang zu den Inhalten des Berichts im Rahmen der uns vorgegebenen Rechtsvorschriften der LKO, der GemO und der LHO möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Körner